

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 46 / Ausgabe vom 24.09.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

46.1	Sitzung des Sozialausschusses am 29. September 2021	Seite 4-5
46.2	Sitzung des Sportausschusses am 5. Oktober 2021	Seite 6-7
46.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 29. September 2021	Seite 8-9
46.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 06.12.1989 (Allgemeine Entwässerungssatzung der ebwo AöR); 5. Änderungssatzung vom 07.09.2021	Seite 10-15
46.5	Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentli- che Abwasseranlage; Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Worms vom 06. De- zember 1989, geändert mit Änderungssatzung durch die Entsor- gungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR)	Seite 16-33
46.6	Terminausschreibung für die Durchführung eines Weihnachts- baumverkaufes auf dem „Großen Festplatz“ in Worms	Seite 34
46.7	Jahresabschluss 2020 der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH – egwo	Seite 35

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Mittwoch, 29.09.2021, um 15 Uhr
im WORMSER**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Teilhaushalte 5.01 – 5.10 für das Jahr 2022

Jugendhilfeausschuss

- 3) Sanierung der Heizungsanlage der Kath. Kita St. Bonifatius
- 4) Verschiedenes

Worms, 14.09.2021
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Waldemar Herder
Beigeordneter

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie), bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes besteht nur eine begrenzte Kapazität der Zulassung zur Sitzung für die Öffentlichkeit.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per Mail an nadine.metzner@worms.de Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Personen, die zu den Risikogruppen gehören und noch nicht geimpft sind, sollten der Sitzung fernbleiben. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte ebenfalls zu Hause.

Im Übrigen gelten für den Einlass zu Sitzung die 3 „G’s“:

- Geimpfte müssen einen Nachweis vorlegen
- Genesene müssen einen Nachweis vorlegen
- Getestete: Alle anderen benötigen ein zertifiziertes negatives Testergebnis, dass nicht älter als 24 Stunden ist. Eine Auswahl von Testzentren finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Worms unter <https://www.worms.de/neu-de/aktuelles/Corona-Infos/> oder unter <https://corona.rlp.de/de/testen/>.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Sportausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Dienstag, 05.10.2021, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Haushaltsplanentwurf 2022, Teilhaushalt der Kostenstelle 40240-Sportförderung
- 3) Sportanlagenförderung des Landes Rheinland-Pfalz, Jahresförderplan 2022
- 4) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 5) Verschiedenes

Worms, 02.09.2021
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Waldemar Herder
Beigeordneter

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie), bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes besteht nur eine begrenzte Kapazität der Zulassung zur Sitzung für die Öffentlichkeit.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per Mail an sportfoerderung@worms.de. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Personen, die zu den Risikogruppen gehören und noch nicht geimpft sind, sollten der Sitzung fernbleiben. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte ebenfalls zu Hause.

Im Übrigen gelten für den Einlass zu Sitzung die 3 „G’s“:

- Geimpfte müssen einen Nachweis vorlegen
- Genesene müssen einen Nachweis vorlegen
- Getestete: Alle anderen benötigen ein zertifiziertes negatives Testergebnis, dass nicht älter als 24 Stunden ist. Eine Auswahl von Testzentren finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Worms unter <https://www.worms.de/neu-de/aktuelles/Corona-Infos/> oder unter <https://corona.rlp.de/de/testen/>.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim

am Mittwoch, 29.09.2021, um 19.30 Uhr

im Rheinperlensaal, Hessischer Hof

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 3) Antrag CDU-Fraktion zur Beschilderung des Rhein-Radweges bei Hochwasser
- 4) Antrag CDU-Fraktion zum barrierefreien Ausbau Bushaltestellen „Osthofener Straße“
- 5) Antrag SPD-Fraktion zur Bebauung für altersgerechtes Wohnen im Frühlingsweg
- 6) Information „Staddörfer“
- 7) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 8) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Rheindürkheim, 22.09.2021
gez. Björn Krämer
Ortsvorsteher

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie), bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, besteht nur eine begrenzte Kapazität der Zulassung zur Sitzung für die Öffentlichkeit.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an ov-rheinduerkheim@worms.de. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Personen, die zu den Risikogruppen gehören und noch nicht geimpft sind, sollten der Sitzung fernbleiben. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte ebenfalls zu Hause.

Im Übrigen gelten für den Einlass zur Sitzung die 3 „G’s“:

- Geimpfte müssen einen Nachweis vorlegen
- Genesene müssen einen Nachweis vorlegen
- Getestete: Alle anderen benötigen ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist. Eine Auswahl von Testzentren finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Worms unter <https://www.worms.de/neu-de/aktuelles/Corona-Infos/> oder unter <https://corona.rlp.de/de/testen/>

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 06.12.1989 (Allgemeine Entwässerungssatzung der ebwo AÖR)

5. Änderungssatzung vom 07.09.2021

Aufgrund der §§ 24 und 26 i. V. m. § 86a GemO in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), sowie der §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AÖR in seiner Sitzung vom 07.09.2021 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/033/2021), über die 5. Änderungssatzung zu dieser Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 06.12.1989 (Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Worms) in der Fassung der 4. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

**- Allgemeine Entwässerungssatzung –
der Stadt Worms**

vom 06. Dezember 1989 *

wird durch folgende Fassung ersetzt:

**- Allgemeine Entwässerungssatzung -
der Stadt Worms vom 06. Dezember 1989,
geändert mit Änderungssatzung
durch die Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AÖR) ***

II. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die aktuell – wie folgt lautende Fassung

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Ge-mO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), sowie der §§ 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) folgende Satzung beschlossen.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Ge-mO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), sowie der §§ 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) folgende Satzung beschlossen.

Aufgrund der §§ 24 und 26 i. V. m. § 86a GemO in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) sowie der §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AÖR in seiner Sitzung vom 07.09.2021 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr.) über die 5. Änderungssatzung zu dieser Satzung.

III. Einfügen einer Satznummerierung im Satzungstext

Im gesamten Satzungstext wird in den Absätzen, die mehr als einen Satz umfassen, eine Satznummerierung eingefügt. Die Satznummerierung wird unmittelbar vor dem jeweiligen Satz als führende hochgestellte Ziffer angebracht.

Die Satznummerierung ist in dem beigefügten Entwurf einer durchgeschriebenen Fassung der Satzung eingefügt und dementsprechend ersichtlich.

IV. Anpassung von Begrifflichkeiten aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit nach dem Landeswassergesetz (LWG) von der Stadt auf die ebwo AÖR

In der bisherigen Fassung der Satzung ist an mehreren Stellen die Stadt Worms als bisherige zuständige Körperschaft mit den Bezeichnungen „Stadt“ oder „Stadt Worms“ genannt. An diese Stelle tritt nun die ebwo AÖR.

Daher werden die Bezeichnungen „**Stadt**“ und „**Stadt Worms**“ ersetzt durch die Bezeichnung „**ebwo AÖR**“.

Zur besseren Übersicht über diese zahlreichen Anpassungen der Begrifflichkeiten ist als Anlage eine durchgeschriebene Fassung der Satzung als Entwurf beigefügt, in welcher die Änderungen **farbig markiert** sind.

V. Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen oder deren Abkürzungen aufgrund zwischenzeitlicher Änderung der Rechtsnormen oder Technischen Regelwerke

Das bisherige Landeswassergesetz (LWG) wurde neu gefasst, weshalb sich die Rechtsgrundlage in der Präambel ändert. Teilweise haben sich auch entsprechenden Fundstellen (Angaben von Gesetzen, Paragraphen und Techn. Regelwerken) geändert. Daher sind folgende ergänzende Anpassungen vorzunehmen:

in § 3 Abs. 2
wird die bisherige Angabe

§ 53 Abs. 3 oder Abs. 4 LWG

ersetzt durch die Angabe § 58 Abs. 1 Nr. 1 LWG oder § 59 Abs. 2 oder 3 LWG

in den §§ 3 Abs. 5, 19 Nr. 3 und 6
wird die bisherige Angabe DIN 1986, 1997
ersetzt durch die Angabe DIN 1986-100, 2016

in § 4 Abs. 4
wird die bisherige Angabe Arbeitsblatt A115
ersetzt durch die Angabe Merkblatt DWA-M115-2

in § 11
wird die bisherige Angabe und § 52 Abs. 3 Nr. 1 Landeswassergesetz
ersatzlos gestrichen.

in der Anlage 2 Nr. 8
wird die bisherige Angabe oder der Rechtsverordnung nach § 55 LWG
ersatzlos gestrichen.

VI. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz als letzter Satz eingefügt:

Für die Einleitung von Niederschlagswasser gelten die Maßgaben des § 7.

VII. In § 2 Abs. 4 der Satzung

wird die bisherige Angabe Anlage 3
ersetzt durch die Angabe Anlage 2

VIII. In § 4 Abs. 3 S. 4 der Satzung

wird die bisherige Angabe (größer als Faktor 2)
ersetzt durch die Angabe (größer als Faktor 4)

weiter wurde folgender Satz als letzter Satz eingefügt:

°Eine Einleitung von nicht biologisch abbaubaren Abwässern (CSB – BSB – Verhältnis größer als Faktor 10) ist unzulässig.

IX. § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

§ 4

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit und Menge dies insbesondere im

Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt verlangen, daß Speicher- und Absperrvorrichtungen für solche Abwässer eingebaut werden. Die Stadt wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Abwassertechnischen Vereinigung im Arbeitsblatt A 115 (in der jeweils gültigen Fassung; Vertrieb durch GFA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) „Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ –Anlage II- eine Vorbehandlung des Abwassers fordern.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) ¹Die ebwo AöR kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit und Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. ²Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die ebwo AöR verlangen, dass Speicher- und Absperrvorrichtungen für solche Abwässer eingebaut werden. ³Die ebwo AöR wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.(DWA) im Merkblatt DWA-M115-2 (in der jeweils gültigen Fassung; Vertrieb durch GFA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ – Teil 2 – Anforderungen.

X. § 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

§ 7 Benutzungszwang

- (2) Unbelastetes Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück verwertet oder versickert werden. Es darf in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, soweit es nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den §§ 2 Abs. 4 und 4 ausgeschlossen ist. Es ist einzuleiten, wenn die Stadt dies verlangt, weil es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Die Ableitung auf Straßen, Wege und Plätze ist grundsätzlich unzulässig.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 7 Benutzungszwang

- (2) ¹Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu verwerten oder zu versickern. ²Ist eine Verwertung oder Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, ist eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers - soweit es nicht nach den

Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den § 2 Abs. 4 und § 4 ausgeschlossen ist – zu gewährleisten.

- (3) ¹Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet der öffentlichen Kanalisation gilt daher bei Grundstücken größer als 1.000 m² eine maximale Abflussspende von 10 l/s je ha (anteilig) für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebiets. ²Ist die Gesamtfläche des zu entwässernden Grundstückes kleiner als 1.000 m² wird aufgrund der technischen Machbarkeit die Einleitmenge auf **max. 1 l/s festgesetzt.**
- (4) ¹Durch den Grundstückseigentümer ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. ²Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. ³Für Grundstücke, bei denen die abflusswirksame Fläche über 800 m² liegt, kann die ebwo AöR Überflutungsnachweise nach den jeweils geltenden technischen Regeln bzw. Normen fordern.
- (5) Die Ableitung von Niederschlagswasser auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich im Rahmen der Ableitung in eine Entwässerungseinrichtung der ebwo AöR genehmigt wurde.
- (6) Für die Erhebung der Gebühren des anfallenden Niederschlagswasser gelten die Bestimmungen der Abwasserentgeltsatzung.

XI. In § 12 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

XII. § 19 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende – Fassung

1. Abwasser (§ 51 Abs.1 LWG)

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie sonstiges zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

Nr. 3 Anschlusskanal (Nr. 4.1.1 DIN 1986 Teil 1)

Anschlusskanal ist die Leitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

1. Abwasser (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz)

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Anschlusskanal (Nr. 3.2 DIN 1986-100, 2016)

Anschlusskanal ist ein Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Worms, 13.09.2021

Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Hans-Joachim Kosubek

(Verwaltungsratsvorsitzender)

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- Allgemeine Entwässerungssatzung -

der Stadt Worms vom 06. Dezember 1989,
geändert mit Änderungssatzung
durch die Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) *

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), sowie der §§ 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) folgende Satzung beschlossen.

Aufgrund der §§ 24 und 26 i. V. m. § 86a GemO in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) sowie der §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 07.09.2021 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/033/2021) über die 5. Änderungssatzung zu dieser Satzung.

1. Abschnitt – Abwasserbeseitigungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die ebwo AöR betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
²Sie umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in zugelassenen Abwassergruben anfallenden Abwassers.
³Die ebwo AöR bestimmt die Art und Form der Abwasserbeseitigung.
- (2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch
1. die von der ebwo AöR mit wasserrechtlicher Genehmigung oder Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Abteilung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienenden früheren Gewässer, die durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind.
 2. Anlagen Dritter, die die ebwo AöR als Zweckverbandsmitglied aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

2. Abschnitt – Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dringlich gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht). ²Für die Einleitung von Niederschlagswasser gelten die Maßgaben des § 7.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5, der ergänzend hierzu ergangenen sonstigen Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die **ebwo AöR** über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) ¹Die Abs. 1 – 3 gelten für Niederschlagswasser nicht, sofern zu dessen Beseitigung keine öffentliche Abwasseranlage zur Verfügung gestellt wird. ²Die entsprechenden Gebiete, in denen dann nur Schmutzwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden darf, werden in der **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher bezeichnet.

§ 3

Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) ¹Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die **ebwo AöR** den Anschluss versagen. ²Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Satzungen für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für den Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür eine angemessene und ausreichende Sicherheit leistet. ³Die **ebwo AöR** ist berechtigt, an den zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. ⁴Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlageteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

⁵Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, soweit keine Befreiung nach **§ 58 Abs. 1 Nr. 1 LWG oder § 59 Abs. 2 oder 3 LWG vorliegt**, die Bestimmungen der §§ 11 bis 12 a dieser Satzung.

- (3) ¹Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist, kann die **ebwo AöR** einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag wider-ruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch einen eigenen provisorischen An-schlusskanal anzuschließen. ²Dieser Anschlusskanal ist vom Grundstückseigentümer zu un-terhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind dabei entspre-chend anzuwenden. ³Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zusan-des für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die **ebwo AöR**. ⁴Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlusskanals die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 6 und 7) geschaffen, so hat der Grundstückseigentü-mer auf Verlangen der **ebwo AöR** die Leitung auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseiti-gen.
- (4) ¹In nach dem Trenn-System entwässerten Gebieten dürfen Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Leitungen angeschlossen werden. ²Dies gilt sinngemäß auch für die Gebiete mit oberirdischer Niederschlagswasserab-leitung. ³Die **ebwo AöR** kann ausnahmsweise zur besseren Spülung der Schmutzwasserlei-tung die Einleitung von Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in die Schmutzwasser-leitung zulassen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat jeder Grundstückseigentümer geeignete Vorkehrungen zu treffen. Als Rückstauenebene (**DIN 1986-100, 2016**) gilt die Gehwegoberkante.

§ 4

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (2) ¹In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwas-seranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. ²Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. ³Insbesondere ist die Einleitung der in der Anlage 2 aufgeführten Stoffe untersagt. ⁴Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. ⁵Daneben darf an Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung nur unbelastetes Niederschlagswasser angeschlossen werden.
- (3) Die **ebwo AöR** kann außerdem im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseiti-gung ausschließen, wenn die zuständige Wasserbehörde die **ebwo AöR** von der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht eines Grundstückes befreit und diese auch auf die Nutzungsbe-rechtigten des Grundstückes überträgt.
- (4) ¹Abwasser darf in der Regel in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 „Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Werte nicht überschritten werden. ²Diese sind bei gewerblichen o-der industriellen Abwässern in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ansonsten an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten.

³Die **ebwo AöR** kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

⁴Die Einleitung noch belasteter und/oder biologisch schwer abbaubarer Abwässer bei ungünstigem CSB – BSB – Verhältnis (größer als Faktor 4) darf nur nach spezieller Festlegung, gegebenenfalls nach Untersuchung, vorgenommen werden.

⁵Eine Verdünnung von hochbelasteten Abwässern und flüssigen Abfällen zum Zwecke der Unterschreitung von Grenzwerten und Auflagen ist unzulässig.

⁶Eine Einleitung von nicht biologisch abbaubaren Abwässern (CSB – BSB – Verhältnis größer als Faktor 10) ist unzulässig.

- (5) ¹Die **ebwo AöR** kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit und Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. ²Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die **ebwo AöR** verlangen, dass Speicher- und Absperrvorrichtungen für solche Abwässer eingebaut werden. ³Die **ebwo AöR** wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der **Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.(DWA)** im **Merkblatt DWA-M115-2** (in der jeweils gültigen Fassung; Vertrieb durch GFA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ – Teil 2 – Anforderungen.

- (6) ¹Vorbehandlungsanlagen unterliegen den nachfolgenden Einschränkungen und Benutzungsregeln:

²Die Vorbehandlungsanlagen müssen so betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit bzw. die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

³Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf jeder Abwasservorbehandlungsanlage (d.h. für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung) die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen. ⁴Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

⁵Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muß im Ablauf jeder Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

- (7) ¹Die **ebwo AöR** kann vom Grundstückseigentümer Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Absatz 1 oder Anlage 2 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die Werte nach Anlage 1 oder Absatz 3 Satz 3 eingehalten sind und
3. entsprechend den Absätzen 4 und 5 verfahren wird.

²Die **ebwo AöR** kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

- (8) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die **ebwo AöR** unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) ¹Ändern sich Art oder Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der **ebwo AöR** anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die biologische Abbaubarkeit des Abwassers nachzuweisen. ²Werden hierdurch größere oder besondere Anlagen erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen. ³Im übrigen ist nach den Absätzen 2 bis 6 zu verfahren.
- (10) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen.

§ 5

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die **ebwo AöR** kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) ¹Die **ebwo AöR** kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuches dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. ²Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der **ebwo AöR** auf Verlangen vorzulegen.
- (3) ¹Die **ebwo AöR** kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Betriebsinhabers vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. ²Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. ³Für das Zutrittsrecht gilt § 15.
- (4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) ¹Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden und nach § 2 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde. ²Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. ³Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang. ⁴Wird der Kanal erst nach der Bebauung des anzuschließenden Grundstücks betriebsfertig hergestellt, so ist das Grundstück unverzüglich anzuschließen.

- (2) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die **ebwo AöR** von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.
- (3) ¹Die **ebwo AöR** zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. ²Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. ³Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die darauf hinzuweisen hat, bei der Stadt zu stellen. ⁴Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat das rechtzeitig zu beantragen. ⁵Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 5 ebenfalls. ⁶Bis zum Ablauf einer von der **ebwo AöR** zu setzenden Frist von mindestens sechs Monaten, hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. ⁷Ohne Genehmigung der **ebwo AöR** ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.
- (4) ¹Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. ²Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Pumpe verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser, mit Ausnahme des nach § 4 ausgeschlossenen, ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (7) ¹Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu verwerten oder zu versickern. ²Ist eine Verwertung oder Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, ist eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers - soweit es nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den § 2 Abs. 4 und § 4 ausgeschlossen ist - zu gewährleisten.
- (8) ¹Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet der öffentlichen Kanalisation gilt daher bei Grundstücken größer als 1.000 m² eine maximale Abflussspende von 10 l/s je ha (anteilig) für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebiets. ²Ist die Gesamtfläche des zu entwässernden Grundstückes kleiner als 1.000 m² wird aufgrund der technischen Machbarkeit die Einleitmenge auf **max. 1 l/s festgesetzt**.
- (9) ¹Durch den Grundstückseigentümer ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist.

²Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. ³Für Grundstücke, bei denen die abflusswirk-

same Fläche über 800 m² liegt, kann die ebwo AöR Überflutungsnachweise nach den jeweils geltenden technischen Regeln bzw. Normen fordern.

- (10) Die Ableitung von Niederschlagswasser auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich im Rahmen der Ableitung in eine Entwässerungseinrichtung der ebwo AöR genehmigt wurde.
- (11) Für die Erhebung der Gebühren des anfallenden Niederschlagswasser gelten die Bestimmungen der Abwasserentgeltsatzung.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit
1. der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre oder
 2. ein begründetes Interesse an einer eigenen Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen wird (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, den Anforderungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung genügende Anlage verfügen, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen).

²Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 6 Abs. 3 müssen Anträge einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt gestellt werden.

- (2) ¹Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5. ²Durch die verstärkte Abwassereinleitung dürfen nicht Kapazitäten, die für angeschlossene oder noch anzuschließende Grundstücke bestimmt sind, beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. ²Die ebwo AöR hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Mißstände zu beseitigen sind. ³Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 12a.

3. Abschnitt – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9

Anschlusskanäle

- (1) ¹Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch einen Anschlusskanal Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. ²Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur einen Anschluss, im Gebiet

eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der **ebwo AöR**. ³Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. ⁴Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlusskanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. ⁵Die **ebwo AöR** behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlusskanälen im Einzelfall zu regeln.

- (2) ¹Die Lage des Anschlusskanals sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück bestimmt die **ebwo AöR**. ²Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Anschluss an Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. ²Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der **ebwo AöR** herzustellen. ³Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) ¹Eine Reinigungsöffnung soll möglichst in einen Schacht und so nahe wie möglich an den Anschlusskanal gesetzt werden; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerung und muss jederzeit zugänglich sein. ²Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 3 Abs. 5) wasserdicht auszuführen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die **ebwo AöR** auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) ¹Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die **ebwo AöR** den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. ²Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 11

Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen

- (1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 Abs. 4 der Satzung und § 52 Abs. 3 Nr. 1 Landeswassergesetz sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.

- (2) ¹Sind Grundstücke an Straßenleitungen angeschlossen, bevor eine zentrale Abwasserreinigung in einer Kläranlage erfolgt, so haben die Grundstückseigentümer Hauskläranlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen (vgl. § 12) zu errichten und zu betreiben.
- ²Hauskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses für Grundstücks- und Kleinkläranlagen. ³Der Anschlussberechtigte hat auf seine Kosten binnen sechs Monaten nach erfolgtem Anschluss alle oberirdischen und unterirdischen Teile der alten Abwassereinrichtungen (Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen usw.), soweit sie nicht Teile der neuen genehmigten Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Reinigungsöffnungen umzubauen.
- (3) ¹Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik, insbesondere der Normen des DIN-Ausschusses, einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. ²Am Ablauf dieser Anlagen sind die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte einzuhalten. ³Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen.
- (4) Von Eigentümern von Grundstücken, die über Abscheideanlagen verfügen, ist ein Betriebstagebuch zu führen. Aus dem Betriebstagebuch müssen
- Vermerke über vorgenommene Entleerungen (Tag und Menge)
 - Störungen der Abscheideeinrichtungen und
 - Reparaturen der Abscheideeinrichtungen
- zu ersehen sein.
- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 12 Abwassergruben

¹Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. ~~²Die als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben.~~ ²Die **ebwo AöR** kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn zuvor die zuständige Wasserbehörde die Einleitung in ein Gewässer oder eine andere Abwasserbeseitigung erlaubt. ⁴Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses. ⁵Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 a Reinigung von Abwassergruben, Abscheideanlagen und Hauskläranlagen

- (1) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Abwassergruben oder Hauskläranlagen befinden, sind verpflichtet, sich zum Entleeren, Transportieren und der schadlosen Beseitigung des Abwassers und Schlammes des Klärwerkes der **ebwo AöR** in Verbindung mit den zugelassenen Abfuhrunternehmen zu bedienen.
- (2) ¹Das Entleeren und Reinigen der Hauskläranlagen, der Gruben und Abscheideanlagen sowie die Abfuhr des Fäkalienschlammes und des Räumgutes ist vom Betreiber zu veranlassen. ²Die Intervalle für die Reinigung und Leerung sind dabei so festzulegen, dass die Speicherkapazität des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird. ³Die entsprechenden DIN-Normen sind zu beachten. ⁴Der **ebwo AöR** ist innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung eine schriftliche Bestätigung der Personen oder Unternehmen vorzulegen, die das Abscheidegut abgeholt haben. ⁵Die Bestätigung muss Angaben über den Tag der Abholung, die abgeholte Menge und deren Verbleib enthalten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser.

4. Abschnitt - Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 13 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal sowie den Neubau und wesentliche Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben, bei der **ebwo AöR** schriftlich zu beantragen. ²Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.
- (2) Dem Antrag sind die von der **ebwo AöR** verlangten Unterlagen beizufügen.

§ 14 Genehmigung

- (1) ¹Ohne vorherige Genehmigung der **ebwo AöR** darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. ²Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. ³Müssen während der Ausführung des Anschlusses Änderungen vorgenommen werden, ist dies der **ebwo AöR** unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen. ⁴Die Genehmigung erfolgt schriftlich und unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. ⁵Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (2) Für neu herzustellende größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (3) ¹Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. ²Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 15

Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) ¹Eine Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nur bei Grundstücken, die gewerblich oder industriell genutzt werden, die in Gebieten liegen, in denen die Abwasseranlage im Trennsystem hergestellt wurde oder bei denen in sonstiger Weise aufgrund der Art oder des Ausmaßes der Bebauung Auswirkungen auf öffentliche Flächen oder die Abwasseranlage möglich sind.

²Der Grundstückseigentümer ist für die fachgerechte Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den einschlägigen DIN-Normen, den sonstigen rechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich. ³Nach Abschluss der Entwässerungsarbeiten ist der Stadt eine Bescheinigung vorzulegen, wonach der Grundstückseigentümer oder das Unternehmen im Sinne des § 57 Landesbauordnung die plan- und fachgerechte Durchführung der Arbeiten bestätigt.
- (2) ¹Die **ebwo AöR** ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. ²Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. ³Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. ⁴Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

⁵Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁶Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die **ebwo AöR** kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

§ 16 Um- und Abmeldung

- (1) ¹Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der **ebwo AöR** innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. ²Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der **ebwo AöR** einen Monat vorher mitzuteilen. ²Die **ebwo AöR** ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

§ 17 Haftung

- (1) ¹Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. ²Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. ³Sollte eine solche Einleitung zu einem Verlust der Vergünstigung gem. den einschlägigen Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes führen, so wird derjenige, der die Schadstoffe eingeleitet hat, auch entsprechend der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der **ebwo AöR** durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wird die **ebwo AöR** zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) ¹Einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Rückstau (§ 3 Abs. 5) haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der **ebwo AöR** oder ihrer Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorliegen. ²§ 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. ³Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 13, § 14 Abs. 1) oder entgegen den Genehmigungen (§ 14) oder ent-

gegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 6, § 13),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalls einleitet (§§ 4 und 7, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1),
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 5),
5. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 5, § 10 Abs. 4, § 14 Abs. 3) und Mängel nicht beseitigt (§ 5 Abs. 4, § 15 Abs. 3),
6. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 4 Abs. 7), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 4 Abs. 8, § 15 Abs. 2 und 4, § 16), Nachweispflichten (§ 4 Abs. 8, § 11 Abs. 4), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 15 Abs. 2) nicht nachkommt,
7. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 10 bis 12 a),
8. ohne zum Transport zugelassen zu sein, Abwasser, Klärschlamm oder Abscheidegut transportiert oder sich deren an nicht zugelassenen Stellen entledigt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. ²Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der **ebwo AöR** nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. ²Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 19

Begriffsbestimmungen (Satznummerierung)

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung.

1. Abwasser (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz)

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. Abwasseranlage

Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zur Abwasseranlage gehören die Kläranlage, Verbindungssammler, Hauptsammler, Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung, Versickerungsanlagen und andere Anlagen der Niederschlagswasserentsorgung, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsgebiet bis zum Beginn des Anschlusskanals.

3. Anschlusskanal (Nr. 3.2 DIN 1986-100, 2016)

Anschlusskanal ist ein Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze. Er ist Bestandteil der Abwasseranlage. Bei oberirdischer Niederschlagswasserabteilung gelten auch Vorrichtungen zur offenen Ableitung, wie z. B. Rinnen, die das Niederschlagswasser der nach Nr. 8 bezeichneten Anlage zuführen, als Anschlusskanäle. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Grundstück

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist (Grundbuchgrundstück). ¹Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

5. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der **ebwo AöR** als „Grundstückseigentümer“ auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die **ebwo AöR** an jeden von Ihnen halten.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, **Nr. 3.2. DIN 1986-100, 2016**), Prüfschächte, Rinnen und andere Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserbeseitigung, Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen (§ 11) sowie Abwassergruben (außer in den Fällen des § 12a Abs. 3).

7. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

8. Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung sind Anlagen im Entsorgungsgebiet, die das von den Grundstücken abgeleitete versickerungsfähige Niederschlagswasser abnehmen, sammeln und einer Versickerungseinrichtung oder einem Gewässer zuführen.

5. Abschnitt – Entgelte und Inkrafttreten

§ 20 Entgelte

Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die **ebwo AÖR** Entgelte nach der Abwasserentgeltsatzung.

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Worms (Abwassersatzung) vom 15.12.1965 außer Kraft.

Worms, den 06.12.1989
Stadtverwaltung Worms
Gernot Fischer
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

Anlage 1

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|---|
| a) Temperatur | bis 30° C |
| b) pH-Wert | 6,0 – 9,0 |
| c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: | 10 ml/l
nach 0,5 Stunden
Absetzzeit |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Emulsionen sind zu spalten)

250mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|---------|
| a) direkt abscheidbar, DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten Kohlenwasserstoffe gesamt | 20 mg/l |
| b) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): | 10 mg/l |

4. Organische Lösemittel

- | | |
|--|-----------|
| a) Sind nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik zu behandeln | |
| b) Halogenierte Kohlenwasserstoffe als AOX (adsorbierbares organisch gebundenes Halogen gem. DIN 38409 – H 114, Ausgabe März 1985) | 1 mg Cl/l |
| c) Einzelstoffe von b) | 0,5 mg/l |

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | |
|--------------------------|------|----------|
| a) Arsen | (As) | 0,1 mg/l |
| b) Blei | (Pb) | 2,0 mg/l |
| c) Cadmium ¹⁾ | (Cd) | 0,2 mg/l |
| d) Chrom 6-wertig | (Cr) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom | (Cr) | 2,0 mg/l |

f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel	(Ni)	2,0 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen	(Se)	nach spez. Festlegung, jedoch < 1,0 mg/l
j) Zink	(Zn)	3,0 mg/l
k) Zinn	(Sn)	nach spez. Festlegung, jedoch < 5,0 mg/l
l) Aluminium	(Al)	3,0 mg/l
m) Cobalt	(Co)	nach spez. Festlegung, jedoch < 5,0 mg/l
n) Silber	(Ag)	nach spez. Festlegung, jedoch < 2,0 mg/l
o) Eisen		20 mg/l

¹⁾ Gesonderte Behandlung von Abwasserteilströmen, welche diese Stoffe enthalten, ist in der Regel erforderlich.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak (NH ₄ , NH ₃) Berechnet als N		150 mg/l
b) Cyanid, (Cn) leicht freisetzbar		1 mg/l
c) Cyanid, gesamt (Cn)		20 mg/l
d) Fluorid (F)		60 mg/l
e) Nitrit (NO ₂) berechnet als N (falls größere Frachten anfallen)		10 mg/l
Nitrat (NO ₃) berechnet als N		50 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)		600 mg/l
g) Sulfid (S)		2 mg/l
h) Gesamt-P		10 mg/l
i) Chlor (Cl ₂) frei oxidierend		5 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	20 mg/l
b) toxische Phenole (z.B. Chlorphenole)	nur nach spez. Festlegung

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid,
Eisen-II-Sulfat: nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Anlage 2

Stoffe, deren Einleitung gemäß § 4 Abs. 1 untersagt ist:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerung oder Verstopfungen in denn öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat) und flüssige Abfälle, die erhärten;
2. feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe; Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern; fotochemische Abwässer (Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellereitechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid ~~oder der Rechtsverordnung nach § 55 Landeswassergesetz~~ nicht entspricht.
9. unbehandelte Abwässer oder sonstige Stoffe aus Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
10. unbehandeltes Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien;
11. Grund-, Quell-, Bach- und Drainagewasser.

Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Terminausschreibung für die Durchführung eines Weihnachtsbaumverkaufes auf dem „Großen Festplatz“ in Worms

Im Jahr 2021 steht der Festplatz der Stadt Worms in der Zeit vom 01.12. – 24.12.2021 für einen weihnachtsbaumverkauf zur Verfügung.

Der Festplatz der Stadt Worms wird für die Durchführung des Weihnachtsbaumverkaufes jeweils zum Höchstgebot vergeben.

Als Mindestgebot je Veranstaltungszeitraum sind netto 450 Euro gefordert.

Für die Käufer und die Besucher der Rheinpromenade sind auf dem Veranstaltungsgelände selbst ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Verkaufszeiten richten sich nach dem Ladenöffnungsgesetz und sind einzuhalten.

Mit der Gebotsabgabe verpflichtet sich der/die Veranstalter/in bei Zuschlag den Festplatz selbst für den Verkauf von Weihnachtsbäumen zu nutzen und den Gebotspreis zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer im Voraus zu zahlen.

Die Stadt verpflichtet sich mit dem/derjenigen, der/die durch die Abgabe des Höchstgebotes den Zuschlag erhalten hat, einen Pachtvertrag über den Festplatz zum Gebotspreis zu schließen.

Ebenso werden vom Veranstalter mit der Gebotsabgabe die Bewerbungsbedingungen anerkannt. Die „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung des großen Festplatzes in Worms zur Durchführung von Veranstaltungen“ können bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, eingesehen werden; sie sind Bestandteil des Pachtvertrages.

Den Zuschlag erhält der/die Bieter/in, der/die das höchste Gebot abgegeben hat.

Eine Untervermietung des Platzes an eine/n andere/n Verkäufer/in ist nicht gestattet.

Das Gebot ist in einem Umschlag bis zum 10.10.2021 an die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.02, 67547 Worms, zu richten.

Eröffnungstermin für die Gebote im Jahr 2021 ist der 20.10.2021, 9 Uhr, Zi. 106, Adenauerring 1 in 67547 Worms.

Die Gebotseröffnung ist öffentlich.

Worms, den 14.09.2021
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2020 der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH – egwo

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 der egwo mbH wurde von der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, geprüft. Es wurde am 18.06.2021 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH (egwo) hat in Ihrer Sitzung vom 07.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde zum 31.12.2020 sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite mit 3.179.658,53 € festgestellt
- 2) Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 450.245,94 € wird unter Einbeziehung des Gewinnvortrages auf neue Rechnungen vorgetragen
- 3) Dem Geschäftsführer wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt

Dies wird gemäß § 90 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH liegen in der Zeit vom 18.10.2021 bis einschließlich 26.10.2021 bei der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH, Hohenstaufering 2, 67547 Worms, Zimmer 17, während den Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Worms, 21.09.2021
Entsorgungsgesellschaft Worms mbH
Hans-Dieter Gugumus
Geschäftsführer

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!